

Compliance

Juli/August 2021

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

Inhalt



Aufmacher

Auswirkungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) hat nun abschließend das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren durchlaufen und wird ab dem 1. Januar 2023 (bzw. 2024) auf in Deutschland ansässige Unternehmen – sowie auf ausländische Unternehmen mit einer Zweigniederlassung in Deutschland gem. § 13d HGB – anwendbar sein. Wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zum Wandel der Compliance-Landschaft in Deutschland sowie zu verstärkter ESG-Litigation beiträgt, beschreiben Prof. Dr. Christoph H. Seibt und Dr. Marlen Vesper-Gräske.

News



Global Corruption Barometer 2021

Die Ergebnisse des Global Corruption Barometer (GCB) 2021 beruhen auf einer repräsentativen Umfrage, die von Oktober bis Dezember 2020 durchgeführt wurde. Insgesamt wurden 40.600 Menschen in den 27 EU-Mitgliedstaaten im Auftrag von Transparency International durch das Marktforschungsunternehmen Kantar befragt, davon 4.801 Personen in Deutschland.

Praxis



Normung im Compliance-Bereich

In seinem Gastbeitrag gibt Prof. Dr. Bartosz Makowicz einen Überblick über die Normungsvorhaben im Bereich „Governance und Compliance“. Es entsteht derzeit für den Bereich eine systematisch geordnete Reihe von Managementsystem-Normen.

7 ISO 37301: klare Strukturen für das CMS

Recht



Kontroverse über zentral organisierte Hinweisgebersysteme

Die nationale Umsetzung der EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern ist in dieser Legislaturperiode gescheitert. Jetzt zeichnet sich eine Kontroverse mit der EU-Kommission ab, wie die Richtlinie auszulegen ist.

11 Studie: Unternehmen müssen mehr tun beim Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Veranstaltungen

19.-21. September 2021 | Online oder in Düsseldorf | **Datenschutzkonferenz**

20. Oktober 2021 | Hamburg | **8. Hanseatischer Compliance Tag**

4.-5. November 2021 | Online oder in Hamburg | **Sanierungsberater-Jahrestagung**

ANGEBOT
COMPLIANCE-BERATER: TESTLESEN PRINT

Leistungen

3 Monate gratis

+ Zugang zur Online-Datenbank

Auswirkungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) hat nun abschließend das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren durchlaufen und wird ab dem 1. Januar 2023 (bzw. 2024) auf in Deutschland ansässige Unternehmen – sowie auf ausländische Unternehmen mit einer Zweigniederlassung in Deutschland gem. § 13d HGB – anwendbar sein. Wie das LkSG zum Wandel der Compliance-Landschaft in Deutschland sowie zu verstärkter ESG-Litigation beiträgt, beschreiben Prof. Dr. Christoph H. Seibt, LL.M. (Yale), und Dr. Marlen Vesper-Gräse, LL.M. (NYU).



Die Welt im Blick halten: Deutsche Unternehmen werden künftig nicht von international im Vordringen befindlichen menschenrechts- und umweltschutzbezogenen Prozessen verschont bleiben.

Im Kern schreibt das LkSG erstmals umfassende Geschäftspartnerprüfungen vor – und zwar losgelöst von der Industriebranche oder dem Geschäftsmodell. Und mehr noch: Die Regelungen betreffen zu einem großen Teil auch die unternehmensinterne Ausgestaltung der Compliance-Maßnahmen und greifen somit in das Gefüge der Compliance-Management-Systeme (CMS) von Unternehmen ein. Die Art und Weise der Compliance-Ausgestaltung liegt nach dem LkSG

präventiver Aufgaben die Befugnis, Unternehmen konkrete Handlungen zur Erfüllung ihrer Pflichten aufzugeben; andererseits werden weitgehende Ermittlungsbefugnisse, wie Betretens-, Auskunfts- und Einsichtsrechte eingeräumt. Spiegelbildlich werden den Unternehmen typische verwaltungsrechtliche Duldungs- und Mitwirkungspflichten, wie Herausgabepflichten, auferlegt. Allerdings räumt das LkSG den zur Auskunft verpflichteten Personen in § 17 Abs. 3 auch ein Auskunftsverwei-



Prof. Dr. Christoph H. Seibt, LL.M. (Yale), Rechtsanwalt und Partner, Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB.



Dr. Marlen Vesper-Gräse, LL.M. (NYU), Rechtsanwältin, Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwältinnen Steuerberater PartG mbB.

nicht mehr, wie sonst überwiegend im Bereich Compliance, im Ermessen der Geschäftsleitung. Die verpflichtenden Vorgaben bspw., dass eine Risikoanalyse jährlich durchzuführen ist, Schulungsmaßnahmen von Mitarbeitern und Geschäftspartnern zu erfolgen haben, Kontrollmechanismen vertraglich zu verankern sind sowie die Wirksamkeit von durchgeführten Compliance-Maßnahmen jährlich zu überprüfen ist, sind – wenn auch nicht generell – so jedenfalls in diesem Detailgrad neu für die Compliance-Landschaft in Deutschland.

Begleitend dazu erhält das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als zuständige Kontrollbehörde nach dem LkSG umfassende Befugnisse. Die funktionale Ausrichtung gilt sowohl präventiven Zwecken als auch der Vorbereitung von Bußgeldverfahren. Entsprechend dieser Doppelfunktion erhält das BAFA als Ausprägung

gerungsrecht (entsprechend § 55 StPO) ein. Diese Regelung ist im Lichte der wirtschaftsverwaltungsrechtlichen Rechtsprechung zu lesen, so dass nur eine Auskunft verweigert werden kann und nicht auch die Aushändigung von Unterlagen. Das bekannte Dilemma einer Mitwirkungspflicht von Betroffenen bei der Sachverhaltsaufklärung im Verwaltungsverfahren trotz der Gefahr des späteren Übergangs in ein (repressives) Ordnungswidrigkeitenverfahren und der dortigen Verwertung der zuvor („freiwillig“) herausgegebenen Beweismittel besteht somit auch nach dem LkSG fort.

Sollte das BAFA Ordnungswidrigkeiten gem. § 24 LkSG feststellen, so können gegen Unternehmen – auf Grund des Verweises auf § 30 Abs. 2 Satz 3 OWiG – Bußgelder in Höhe von max. 8 Mio. Euro verhängt werden. Ganz nach dem Vorbild des europäischen Gesetzgebers können juristische

Personen oder Personenvereinigungen (mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als 400 Mio. Euro) im Höchstmaß auch mit am durchschnittlichen weltweiten Konzernjahresumsatz bemessenen Bußgeldern belegt werden (hier: bis zu zwei Prozent). Die Stoßrichtung des Gesetzgebers, CMS in deutschen Unternehmen zu fördern, tritt auch in § 24 Abs. 4 LkSG deutlich zum Vorschein: Entsprechend der Parallelnormen im neuen GWB werden vorhandene Compliance-Systeme bei der Bußgeldbemessung berücksichtigt.

Trotz der ausdrücklichen Stellungnahme in § 3 Abs. 2 S. 1 LkSG, dass eine Verletzung der im Gesetz niedergelegten Pflichten keine zivilrechtliche Haftung begründet, wird auf Grund der weitergehenden Klarstellung im dortigen S. 2 (unabhängig vom LkSG begründete zivilrechtliche Haftung bleibt unberührt) augenscheinlich, dass deutsche Unternehmen künftig nicht von international im Vordringen befindlichen menschenrechts- und umweltschutzbezogenen Prozessen verschont bleiben werden. Abzuwarten bleibt insofern auch, welche Bedeutung dem LkSG im Zusammenhang mit potentiellen „Klimaschutzklagen“, wie u.a. erst kürzlich in den Niederlanden gegen Royal Dutch Shell, zukommen mag. Das LkSG bezieht den Klimaschutz an keiner Stelle des Gesetzes ausdrücklich ein. Die auferlegten umweltbezogenen Pflichten betreffen nur einen kleinen Spezialbereich des Umweltvölkerrechts. Es gilt jedoch zu beachten, dass die aktuelle „Klimaschutz-Jurisprudenz“ – sei es auf verfassungsrechtlicher Ebene oder im Bereich zwischen Privaten – „Klimaschutzrechte“ im Bereich der Menschenrechte ansiedelt. Konkret werden neben Soft Law Standards das Recht auf Leben (z.B. Art. 6 IPbPR) und das Recht auf Privatleben (z.B. Art. 17 IPbPR) herausgegriffen. Beide Menschenrechte werden auch im LkSG als geschützte Rechtspositionen (über § 2 Abs. 1 LkSG) in Bezug genommen. Drohende Sanktionen sowie Haftung über allgemeine deliktische Rechtsgrundsätze scheinen daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Prof. Dr. Christoph H. Seibt und
Dr. Marlen Vesper-Gräse

Einen ausführlichen Beitrag der beiden Autoren zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz lesen Sie in der Oktober-Ausgabe des [Compliance-Beraters](#).

Global Corruption Barometer 2021

Die Ergebnisse des Global Corruption Barometer (GCB) 2021 beruhen auf einer repräsentativen Umfrage, die von Oktober bis Dezember 2020 durchgeführt wurde. Insgesamt wurden 40.600 Menschen in den 27 EU-Mitgliedstaaten im Auftrag von Transparency International durch das Marktforschungsunternehmen Kantar befragt, davon 4.801 Personen in Deutschland.



Bestechungsgeld: Spielt offenbar in Deutschland eine geringere Rolle als im europäischen Durchschnitt.

Skandale um Wirecard, Cum-Ex und die Maskenaffäre um mehrere Bundestags- und Landtagsabgeordnete der CDU und CSU haben für Verunsicherung gesorgt. Trotzdem denken in Deutschland mehr als die Hälfte (55 %) der Befragten, dass hierzulande das Ausmaß an Korruption im letzten Jahr gleichgeblieben ist. 26,4 % Pro-

zent glauben, dass Korruption zugenommen habe.

Das Vertrauen in die Justiz (85,8 %) und die Polizei (90,7 %) ist unter den Befragten sehr groß. Die Ansichten über die Wirtschaft sind hingegen anders: 34,9 % der Befragten denken, dass alle oder die meisten Führungskräfte der Wirtschaft in Korruption verwickelt sind. Nach Ansicht von 57,5 % setzen Unternehmen Geld oder Beziehungen ein, um öffentliche Aufträge zu erhalten.

21 % der Befragten in Deutschland geben an, dass Bürger Repressalien befürchten müssen, wenn sie Fälle von Korruption melden. Obwohl Deutschland damit hinter Spitzenreiter Finnland (12 %) liegt, schneidet es deutlich besser ab als der europäische Durchschnitt (45 %) und insbesondere Länder wie Italien (58 %) oder Schlusslicht Zypern (76 %).

Die Ergebnisse zeigen, dass rund ein Drittel der EU-Bürger davon ausgeht, dass Korruption in ihrem Land zunimmt. Im europäischen Durchschnitt

glauben 62 % der Befragten, dass Korruption in ihrer Regierung ein großes Problem darstelle. Am niedrigsten liegen die Zahlen in Dänemark (12 %) und Finnland (16 %), am höchsten in Bulgarien (90 %) und Kroatien (92 %). Fast die Hälfte der Befragten gibt an, ihre Regierung gehe nicht ausreichend gegen Korruption vor. Sieben Prozent erklären, in den vergangenen zwölf Monaten Bestechungsgelder gezahlt zu haben, um Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen wie Gesundheitsversorgung oder Bildung zu erhalten. Hochgerechnet entspricht dies europaweit rund 18 Millionen Menschen.

In Deutschland finden 38,5 % Prozent, dass die Bundesregierung Korruption schlecht oder sehr schlecht bekämpfe. 3,2 % der Befragten geben an, in den vergangenen zwölf Monaten für eine öffentliche Dienstleistung Bestechungsgeld gezahlt zu haben. 21,1 % haben nach eigenen Angaben für den Erhalt einer öffentlichen Dienstleistung persönliche Beziehungen eingesetzt.

Zwar haben 79,1 % der Befragten in Deutschland grundsätzlich Vertrauen in die Bundesregierung. Gleichzeitig halten 34,3 % von ihnen Korruption innerhalb der Bundesregierung für ein Problem. 61,6 % der Befragten haben den Eindruck, dass die Bundesregierung weitgehend durch einige große Interessengruppen gesteuert wird, die nur ihre eigenen Interessen vertreten.

chk

Anzeige

 **WWU**

GELDWÄSCHEPRÄVENTION

Online-Zertifikatslehrgang an der Universität Münster



**Mittwochsreihe im
November 2021**

Jetzt informieren!

Geldwäscheprävention und Geldwäschebekämpfung sind zentrale Bestandteile der Risikoplanung eines jeden Unternehmens und erfordern aktuelles, passgenaues Fachwissen. In unserem Online-Lehrgang geben wir (zukünftigen) Geldwäschebeauftragten, verantwortlichen Mitarbeiter*innen und allen anderen Interessierten einen umfassenden Überblick und hilfreiche Praxistipps.

www.jurgrad.de · Tel.: +49 251 62077-0

JurGrad^o

Masterstudiengänge an
der Universität Münster

DER BESTE WEG ZU IHREM ZIEL.

ANMELDUNG, AGENDA UND WEITERE INFORMATIONEN

WWW.COMPLIANCE-ACADEMIA.DE/CIM

COMPLIANCE ACADEMY
IN KOOPERATION MIT
VIADRINA COMPLIANCE CENTER
PRÄSENTIEREN:

COMPLIANCE & INTEGRITY MANAGER

*WENN ES UM DEN KERN DER
COMPLIANCE-AUSBILDUNG GEHT!*

13/09/2021-21/09/2021

5 KURSTAGE | 1 PRÜFUNG

3. DURCHGANG

ONLINE-INTENSIVKURS | INNOVATIVES
KONZEPT | 17 DOZENTEN | 1 ZERTIFIKAT
UMFASSENDE READER
HÖCHSTE QUALITÄT

VERANSTALTER:

KOOPERATIONSPARTNER:

MEDIENPARTNER:

Normung im Compliance-Bereich

In seinem Gastbeitrag gibt Prof. Dr. Bartosz Makowicz einen Überblick über die Normungsvorhaben im Bereich „Governance und Compliance“. Es entsteht derzeit für den Bereich eine systematisch geordnete Reihe von Managementsystem-Normen.



Prof. Dr. Bartosz Makowicz ist Universitätsprofessor und Direktor des Viadrina Compliance Center (VCC), einer interdisziplinären Forschungseinrichtung an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt(O).



Das Register an Normungen im Bereich Compliance wächst.

Der Gesetzgeber scheint seine Chance, endlich fundierte Gesetzesgrundlagen für Compliance zu setzen, wieder einmal verpasst zu haben. Zwar ist es ihm immerhin mit dem GWB-Digitalisierungsgesetz gelungen, die vom Bundeskartellamt vehement abgelehnte Compliance-Defense zu kodifizieren, aus den zwei Hauptvorhaben wird aber wohl in der Legislaturperiode nichts mehr: Während das Verfahren zum VerSanG-E endgültig ins Stocken geraten ist, wird vor der Sommerpause kaum noch ein konsensfähiger Entwurf des Umsetzungsgesetzes zur Hinweisgeberschutz-Richtlinie vorgelegt.

Ganz anders sieht die Lage dagegen bei der International Organization for Standardization (ISO) aus, die sich seit 2012 intensiver mit Normung auch im Compliance-Bereich beschäftigt. Dies nicht zu Unrecht, beachte man die diversen Vorteile der Standardisierung. Sie sorgen für Vereinheitlichung der Prozesse und Strukturen, Beschleunigung des Wirtschaftsverkehrs, schaffen Vertrauen und Sicherheit und generieren so einen Wettbewerbsvorteil. Nicht zuletzt können sie auch in einem Haftungsprozess als sog. antizipierte Sachverständigengutachten (im Sinne von „Stand der Technik“) herangezogen werden.

Den Katalog eröffnet der Leitfaden ISO 37000 Governance of Organizations, in dem die Grundsätze für Governance von Organisationen festgelegt werden. Für das systematische Verständnis ist es wichtig zu betonen, dass es sich bei Go-

vernance („doing the *right* things“) um eine den Managementsystemen („doing the things right“) übergeordnete Ebene handelt. Die Norm befindet sich derzeit in der finalen Abstimmungsrunde und soll im Herbst 2021 veröffentlicht werden. Parallel sind weitere Initiativen mit dem Ziel gestartet, ISO 37000 um Normen zur Messung der Effektivität der umgesetzten Governance-Lösungen zu ergänzen.

Die im April dieses Jahres veröffentlichte ISO 37301 könnte systematisch darunter eingestuft werden. In ihr wurden Anforderungen an Compliance-Management-Systeme (CMS) festgelegt. Es handelt sich bei ISO 37301 um die Nachfolgerin der ISO 19600, die im Zuge der Aktualisierung nicht nur eine neue Hausnummer erhalten hat. Geändert wurde auch der Typ der Norm von B in A, was bedeutet, dass CMS künftig nach ISO 37301 zertifiziert werden können. Derzeit werden noch besondere Anforderungen erarbeitet, die Zertifizierungsstellen erfüllen müssen. Ferner wurde die Norm an mehreren Stellen angepasst und optimiert. Besondere Compliance-Themenfelder werden dagegen in anderen Standards behandelt. Dies gilt etwa für die Korruptionsprävention, die in der 2016 erschienenen ISO 37001 Anti-Bribery Management Systems festgelegt sind und zu der in diesem Jahr ein Handbuch veröffentlicht wurde.

Im letzten Stadium befindet sich ebenfalls die Normung des Leitfadens ISO 37002 Whistleblowing Management Systems (WMS). Das Timing

könnte nicht besser sein, denn mit der Ausgabe der Norm ist bereits im Herbst, also noch vor Umsetzung der eingangs erwähnten Hinweisgeberschutz-Richtlinie, zu rechnen. Die geplante Norm könnte in dem Zusammenhang deutlich an Bedeutung gewinnen, da weder die Richtlinie selbst, noch (jedenfalls voraussichtlich) das deutsche Umsetzungsgesetz konkrete Implementierungshinweise enthalten werden. Inhaltlich abgerundet wird die ISO 37002 durch eine technische Spezifizierung zu internen Untersuchungen. Das Verfahren ist im Juni auf den Weg gebracht worden. Dies schließt auch zunächst den Katalog an ISO-Normen im Bereich Governance und Compliance. Vor dem Hintergrund bleiben aber zwei wesentliche Punkte erwähnenswert.

Zum einen die Frage nach der Zertifizierung von CMS. Die Anwendung eines Standards, dies vorab, muss nicht automatisch mit einer Zertifizierung einhergehen. Vielmehr können Organisationen diese als einen Leitfaden oder Checkliste nutzen, um die implementierten Lösungen zu evaluieren oder um sich bei Erstimplementierung den Überblick zu verschaffen. Hinsichtlich einer Zertifizierung sollen dagegen Vor- und Nachteile abgewogen werden. Vorteilhaft ist sicherlich die objektive Sicht (des Prüfers), die zur Systemoptimierung führen kann. Ein Zertifikat kann ebenfalls einen Wettbewerbsvorteil beschieren. Andererseits sind aber Zertifizierungsverfahren formalistisch geprägt, kostspielig, haben kaum eine rechtliche Bedeutung und führen sicherlich per se nicht zur Enthaltung (eine Indizwirkung kann womöglich angenommen werden).

Zum anderen kann wegen der neuen Zertifizierungsmöglichkeit der ISO 37301 das bisher komplexe Verhältnis zu PS 980 ins Schwanken geraten. Ein Prüfungsstandard wird dann nämlich nicht mehr benötigt, was für eine rege Konkurrenz zwischen Wirtschaftsprüfern und Zertifizierungsstellen sorgen kann. Produktiver dagegen könnte das Verhältnis zu den in den letzten beiden Jahren erschienenen DICO-Standards sein, die – anders als ISO-Normen – die nationale Rechtslage und die hierzulande vorherrschende Praxis berücksichtigen, zugleich aber auch gegenüber den ISO-Normen anschlussfähig bleiben.

Es bleibt zu hoffen, dass in der neuen Legislaturperiode in puncto Compliance entschlossener und konsequenter vorgegangen wird. Standards werden Gesetze nie ersetzen, sie können aber als anerkannter Stand der Technik bestens die Lücken füllen und eine verlässliche Orientierung für Organisationen bieten. Prof. Dr. Bartosz Makowicz

+++ Hybrid-Veranstaltung: Teilnahme vor Ort sowie Online möglich! +++

Datenschutzkonferenz 2021

Praxis | Recht | Innovation

» 19. - 21. September 2021 | InterContinental Hotel Düsseldorf

Es erwarten Sie u.a. diese Themen:

- Proaktiver Datenschutz in der Praxis – Können Unternehmen durch Datenschutzfreundlichkeit wirklich „gewinnen“?
- Vorgaben zu internationalen Datentransfers in der Umsetzung – Best-Practices und Erfahrungen aus dem Unternehmensalltag
- TTDSG: Zukunft von Cookies, Messaging-Diensten und Videokonferenz-Tools
- Einwilligungsmanagement in der Praxis: Konflikt zwischen Datenschutz, Nutzerfreundlichkeit und Optimierung der Einwilligungsrate?
- Strategien in Bußgeldverfahren – Verteidigung durch Maßnahmenkonzepte und Verhandlungen mit der Behörde
- (In-)Effektive Durchsetzung des Datenschutzrechts? Hindernisse und Fortschritte
- Lead-, Affiliate- und Direktmarketing im Schatten der gemeinsamen Verantwortlichkeit
- Die Praxis der DSFA als Instrument des Risikomanagements

Freuen Sie sich auf neue Impulse durch:



Dr. Jens Ambrock



Dr. Simon Assion



Kathrin Isabelle Averwald



Dr. Stefan Brink



Guido Hansch



Stephan Hansen-Oest



Dr. Nina Elisabeth Herbort



Prof. Dr. Dieter Kugelmann



Jutta Löwe



Dr. Flemming Moos



Frederick Richter



Dr. Anna-Kristina Roschek



Barbara Thiel



Tim Wybitul

Und vielen weiteren Referentinnen und Referenten.

Melden Sie sich jetzt an!

www.datenschutzkonferenz.de



Anmeldungen & organisatorische Rückfragen an:

Herrn Jasha Baniashraf
 Deutscher Fachverlag GmbH
 Telefon: 069/7595-2773
 Fax: 069/7595-1150
 E-Mail: Jasha.Baniashraf@dfv.de

Medienpartner:

**DATENSCHUTZ-
BERATER**

Kommunikation
& Recht

Compliance
Berater

ISO 37301: klare Strukturen für das CMS

Im April 2021 wurde von der International Organization for Standardization (ISO) eine neue Norm für Compliance-Management-Systeme (CMS) veröffentlicht. Diese Norm ermöglicht es Unternehmen erstmalig, die Angemessenheit des gesamten CMS durch ein international anerkanntes Zertifikat bestätigen zu lassen und bietet hierbei gleichzeitig einen Leitfaden für die Implementierung.



© IMAGO / ZUMA Wire

ISO 37301 betrachtet das Unternehmen ganzheitlich im Sinne eines Plan-Do-Check-Act-Ansatzes.

Die regulatorischen Anforderungen an Unternehmen steigen – sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene. Zeitgleich fehlte es bisher jedoch an einem weltweiten Standardwerk, das sowohl die Implementierung von CMS als auch die Zertifizierung ihrer angemessenen Ausgestaltung und Wirksamkeit ermöglicht. Der neu veröffentlichte ISO 37301 kann hier nun die Lösung sein, denn er schafft klare Vorgaben, die für ein angemessenes CMS umgesetzt werden müssen.

Dabei grenzt der Standard den Bereich der Anwender bewusst nicht ein, sodass dieser grundsätzlich auf jeden Unternehmenstypus – unabhängig von Branche und Größe – anwendbar ist. Wie auch andere aktuelle ISO-Standards zur Prüfung von Managementsystemen basiert der ISO 37301 auf der so genannten High-Level-Struktur und betrachtet durch die Verzahnung der Normbereiche im Sinne eines Plan-Do-Check-Act-Ansatzes das Unternehmen immer ganzheitlich. Die Basis dafür ist eine umfassende Compliance-Risikoanalyse über alle Compliance-Bereiche hinweg zur Bestimmung der Haupt-Compliance-Risiken. Dies hat zunächst auf einer übergeordneten Ebene als Gesamtschau der relevanten Rechts- und Regulatorikbereiche zu erfolgen und wird dann auf die konkreten Einzelrisiken des Geschäftsmodells, der Prozesse, der Geschäftspartner- und Mitarbeiterstrukturen sowie hinsichtlich der regionalen Ausprägung konkretisiert. Die fehlende Eingrenzung auf einzelne Rechtsbereiche (wie z.B. noch beim ISO 37001 – Antikorruptions-Managementsysteme) und die starke Risikoorientierung erlauben eine individuelle Skalierung des CMS.

Dies ermöglicht es auch, die Ausgestaltung des CMS im Hinblick auf die Anforderungen des ISO 37301 an bereits etablierte Unternehmensprozesse anzupassen und dabei individuell auf organisationsspezifische Besonderheiten einzugehen. Daher ist die Berücksichtigung des ISO 37301 auch für Unternehmen interessant, die bereits ein CMS gemäß IDW PS 980 implementiert haben. Sie können auf den bestehenden Strukturen aufbauen und die vorhandenen Prozesse weiter optimieren. Die Verbesserung des eingerichteten CMS ist ein zentrales Element der Normanforderungen und führt dazu, dass Unternehmen strukturiert auf externe und interne Änderungen reagieren und sich so ständig weiterentwickeln können und müssen.

Neben der Schaffung eingespielter Strukturen, die es ermöglichen flexibel auf geänderte Anforderungen zu reagieren, liegt der große Vorteil dieses Standards jedoch vor allem in der Möglichkeit, ein international anerkanntes Zertifikat über die angemessene Ausgestaltung und Wirksamkeit des CMS zu erlangen. Ziel ist es, hierdurch Sicherheit zu schaffen – innerhalb der eigenen Organisation, für die Geschäftsleitung, für Aufsichtsorgane und gegenüber Dritten.

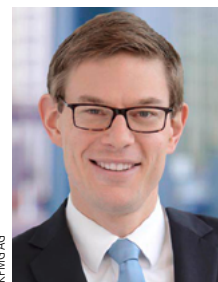
Mit dem Blick auf externe Stakeholder dient das Zertifikat hierbei als eine Art Bestätigung, die die internen Bemühungen auch nach außen sichtbar werden lassen. Dies bietet vor allem gegenüber Geschäftspartnern und Kunden einen großen Vorteil, da das Vertrauen in das zertifizierte Unternehmen und im Hinblick auf seine Compliance-Haltung gesteigert wird. Dies wird gerade auch durch die nach ISO 37301 verpflichtende, aktive und regelmäßige Beurteilung der Wirksamkeit des CMS

auf Basis verschiedener Informationen, wie einem Internen Audit nach ISO 37301 oder bekannt gewordener Hinweise auf Compliance-Verstöße durch die Geschäftsführung und die Aufsichtsorgane, noch verstärkt.

Neben der ausstrahlenden Wirkung eines solchen Zertifikats im geschäftlichen Verkehr darf nicht außer Acht gelassen werden, dass eine erfolgreich durchlaufende Zertifizierung auch hinsichtlich der Erfüllung der Sorgfaltspflicht förderlich sein wird. Für international agierende Konzerne ist außerdem zu beachten, dass auch internationale Tochtergesellschaften leicht in den Geltungsbereich des Zertifikats eingeschlossen werden können – sowohl bei der Ausgestaltung eines CMS als auch in der Zertifizierung.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der neue ISO Standard 37301 viele Vorteile für Unternehmen im Hinblick auf die Ausgestaltung und Prüfung des CMS liefert. Dessen Anwendung kann langfristig die Anfälligkeit von Unternehmen für Compliance-Verstöße reduzieren.

Dr. Jan-Hendrik Gnädiger, Claudia Dietrich und Katharina Bremer



Dr. Jan-Hendrik Gnädiger, Dr. rer. oec., Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, ist Partner und Head of Risk & Compliance Services bei der KPMG AG, ansässig in Köln. Sein Spezialgebiet ist die Beratung und Prüfung von Corporate Governance.



Claudia Dietrich ist Senior Managerin bei der KPMG AG und Prokuristin der KPMG Cert GmbH Umweltgutachterorganisation, ansässig in Köln. In dieser Position verantwortet sie die KPMG-Methodik zu ISO Management-system-Zertifizierungen nach ISO 37001 und ISO 37301.



Katharina Bremer ist bei der KPMG AG im Bereich Risk & Compliance Services am Standort München tätig. Sie ist maßgeblich am Auf- und Ausbau des europäischen KPMG-Compliance-Expertenetzwerks beteiligt.



8. Hanseatischer Compliance Tag

» Compliance bei speziellen Lagen und Risiken «

Mittwoch, 20. Oktober 2021 | 9 bis 18 Uhr | Handelskammer Hamburg

- 09:00 Uhr **Eintreffen und Registrierung**
- 09:30 Uhr **Begrüßung**
Christian Graf, Leiter Recht der Handelskammer Hamburg
Dr. Malte Passarge, Geschäftsführer von Pro Honore e.V., Hamburg
- 09:45 Uhr **Key Note: Korruption in der preußisch-deutschen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts**
Prof. Dr. Wolfram Pyta, Leiter Abteilung Neuere Geschichte, Universität Stuttgart
- 10:30 Uhr **Aktuelle Compliance Gesetze - Was plant die neue Regierung?**
Dr. Malte Passarge, Rechtsanwalt, Huth Dietrich Hahn, Hamburg
- 11:15 Uhr **Erfahrungsbericht zur Zertifizierung von CMS nach dem Hamburger Compliance Zertifikat**
Prof. Dr. Stefan Behringer, IFZ Institut für Finanzdienstleistungen Zug, Hochschule Luzern
- 12:00 Uhr **Diskussion**
- 12:30 Uhr **Mittagspause**
- 13:30 Uhr **Checkliste oder Eigenverantwortung? Ganzheitliche Compliance in der Industrie**
Dr. Kathrin J. Niewiarra, Rechtsanwältin, bleu&orange®, Berlin
- 14:15 Uhr **Aktuelle Problemfelder im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht**
Gabriel Kurt, KPMG AG
- 15:00 Uhr **KYC - Know Your Customer: Digital Fit meets Regulatory Fit**
Salvatore Saporito, Validatis - Bundesanzeiger Verlag GmbH, Köln
- 15:45 Uhr **Diskussion**
- 16:00 Uhr **Kaffeepause**
- 16:15 Uhr **Neues vom Whistleblower Gesetzgebung, Motivlage, richtiger Umgang mit Verdachtsfällen, Fehler vermeiden**
Dr. Nico Herold, Ludwig-Maximilians-Universität München
- 17:00 Uhr **Der Druck nimmt zu! Krisenkommunikation in stürmischen Zeiten**
Dirk von Manikowsky, Hering Schuppener Consulting, Düsseldorf
- 17:45 Uhr **Diskussion**
- 18:00 Uhr **Ende und Ausklang**

Speisen, Getränke, Dokumentation und Teilnahmezertifikat sind im Tagungspreis von 320,- € zzgl. 22,40 € MwSt. enthalten. Für Mitglieder von PRO HONORE e.V. ist die Teilnahme kostenlos. Wir bitten um Anmeldung per Fax an (040) 415 25-111, per E-Mail an info@pro-honore.de oder online unter www.hanseatischer-compliance-tag.de.

Veranstalter



INSTITUT FÜR
COMPLIANCE IM MITTELSTAND

Medienpartner



Förderer



Handelskammer
Hamburg



HUTH DIETRICH HAHN

Kontroverse über zentral organisierte Hinweisgebersysteme

Die Umsetzung der EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern in nationales Recht muss bis zum 17. Dezember 2021 erfolgen. Eine Umsetzung in der laufenden Legislaturperiode ist aufgrund von Unstimmigkeiten innerhalb der Koalition praktisch ausgeschlossen. Angesichts der Komplexität der Materie ist zudem unsicher, ob der neu gewählte Bundestag rechtzeitig ein Umsetzungsgesetz erlassen wird. Viele Unternehmen bereiten sich daher derzeit auf eine Situation erheblicher Rechtsunsicherheit vor. Zusätzlich zeichnet sich eine Kontroverse mit der EU-Kommission ab, wie die Richtlinie auszulegen ist.



Dezentral: Nach Auffassung der Kommission soll jedes Konzernunternehmen grundsätzlich über ein eigenes Hinweisgebersystem verfügen.

Im Kern geht es um die Frage, ob die heute in Konzernstrukturen vielfach zentral organisierten Hinweisgebersysteme zumindest teilweise dezentralisiert werden müssen. Dies legt jedenfalls ein Schreiben der EU-Kommission von Anfang Juni nahe. Nach Auffassung der Kommission verlange die Richtlinie auch in Konzernstrukturen, dass jedes Konzernunternehmen mit mehr als 249 Mitarbeitern grundsätzlich über ein eigenes Hinweisgebersystem verfügen muss.

Es soll zwar zulässig sein, dass im Einzelfall Dritte den Berichtskanal für das Unternehmen betreiben. Der Dritte sei dann jedoch darauf beschränkt, den Hinweis entgegenzunehmen und dessen Eingang gegenüber dem Hinweisgeber zu bestätigen. Sämtliche Folgemaßnahmen (Aufklärung etc.) müssten jedoch durch die zuständigen Stellen innerhalb des Konzernunternehmens, d.h. dezentral erfolgen. Die Ergebnisse der Aufklärungsmaßnahmen dürften dann nachträglich mit der Konzernmutter geteilt werden.

Gleichzeitig sollen jedoch zentral betriebene Hinweisgebersysteme nicht ausgeschlossen sein. Es stehe den Unternehmen vielmehr frei, zusätzlich auch zentrale Hinweisgebersysteme auf Ebene der Konzernmutter zu betreiben. Sollte ein Hinweisgeber aus einem Konzernunternehmen das zentrale Hinweisgebersystem nutzen, sollten die Hinweise dort entgegengenommen und entsprechende Aufklärungsmaßnahmen ergriffen werden. In dezentral gemeldeten Sachverhalten, die strukturelle Probleme erkennen ließen, mehrere Konzernunternehmen betrafen oder einen grenzüberschreitenden Aufklärungsansatz erforderten, soll es zudem zulässig sein, den Hinweis nach

vorheriger Einwilligung des Hinweisgebers an die zentrale Compliance-Funktion weiterzugeben.

Es läge an den Unternehmen, durch entsprechende Regelwerke Vertrauen in das zentrale Hinweisgebersystem zu schaffen. Informationskampagnen etc. könnten dazu beitragen, dass Hinweisgeber von vornherein das zentrale Hinweisgebersystem nutzen. Diese Auslegung der EU-Kommission würde indes die Wirksamkeit der vorhandenen Compliance-Management-Systeme schwächen und zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand führen. Gerade der europäische Normgeber nimmt bei Compliance-Pflichten und Haftungsfolgen von Compliance-Verstößen immer stärker auch verbundene Unternehmen in den Blick. Entsprechendes gilt für die deutsche Rechtspraxis, die zunehmend eine Konzernverantwortung betont.

Würden nun lediglich die Ergebnisse der dezentral durchgeführten Folgemaßnahmen – u.U. mit erheblichem Zeitversatz – an die zentrale Compliance-Funktion gemeldet, würde dies die Wahrnehmung einer möglichen Konzernverantwortung deutlich erschweren. Es wäre gerade vor diesem Hintergrund nicht überzeugend, die Weiterleitung des Hinweises an die zentrale Compliance-Funkti-

on selbst bei Hinweisen auf strukturelle Probleme von der Einwilligung des Hinweisgebers abhängig zu machen. Diese Auslegung würde auch nicht zu einem höheren Schutzniveau für Hinweisgeber oder zu effektiveren Aufklärungsmaßnahmen führen. Je kleiner das Konzernunternehmen ist, das den Hinweis erhält und Folgemaßnahmen ergreifen muss, desto höher ist das Risiko für den Hinweisgeber, unbeabsichtigt identifiziert zu werden.

Die Aufklärungsmaßnahmen ausschließlich dezentral auf Ebene des Konzernunternehmens zu konzentrieren, erschwert aufgrund der typischen Berichtsstrukturen angemessene Folgemaßnahmen durch eine unabhängige Stelle. Dies gilt insbesondere, falls Leitungsorgane des Konzernunternehmens betroffen sein können.

Die EU-Kommission betont demgegenüber die Notwendigkeit niedrigschwelliger Angebote zur Meldung vor Ort und das Recht des Hinweisgebers auf physische Treffen. Dies steht jedoch einem zentral betriebenen Hinweisgebersystem nicht entgegen. Auch in einem zentral betriebenen System ist selbstverständlich, dass der Hinweisgeber für jeden Mitarbeiter der Konzerngesellschaften vor Ort leicht zugänglich ist und persönliche Treffen mit Compliance-Verantwortlichen erfolgen können.

Die nächsten Monate bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist im Dezember werden zeigen, ob die derzeitigen Bemühungen der großen europäischen Unternehmen und Verbände erfolgreich sein werden, die Kommission und die nationalen Gesetzgeber für eine flexiblere Lösung zu gewinnen, die ohne unnötigen bürokratischen Mehraufwand ein hohes Schutzniveau für Hinweisgeber sicherstellt.

Dr. Fabian Quast



Dr. Fabian Quast ist Partner im Berliner Büro von Hengeler Mueller und berät Mandanten unter anderem bei der Durchführung von internen Untersuchungen und der Implementierung von Compliance-Prozessen.



4 Monate Testlesen mit
gratis Onlinezugang!

www.geldwaescheundrecht.de

Geldwäsche & Recht beleuchtet das brandaktuelle Thema des Geldwäscherechts. Es befasst sich mit der gesamten Bandbreite von der Geldwäscheprävention sowie der Geldwäscherepression bis hin zu Aspekten der Sicherheit. Das Magazin bringt quartalsweise die wichtigsten Neuigkeiten und komplexe Themen auf den Punkt. Es berät seine Leserschaft mit konkreten Handlungsempfehlungen zu Rechtsfragen und Risiken, bietet umfassende Beiträge, Informationen und Analysen zu den aktuellen Entwicklungen in Gesetzgebung, Aufsicht und Rechtsprechung sowie Tipps für die tägliche Praxis.

Zielgruppe: Verpflichtete des Finanz- und Nichtfinanzsektors sowie deren Aufsichtsbehörden, interne und externe Geldwäschebeauftragte, Steuerberater, Notare, Rechtsanwälte

Die **R&W-Online Datenbank** online.ruw.de – mit allen Inhalten der R&W-Zeitschriften und des R&W-Buchportfolios – bietet eine publikationsübergreifende, schnelle und zuverlässige Recherchemöglichkeit. Highlights sind die Übersichtlichkeit, Bedienerfreundlichkeit und besonders die pdf-Darstellung gemäß des Original-Seitenlayouts.

Per Faxantwort an 069 7595-2770

Name: _____
 Firma: _____
 Abteilung: _____
 Straße: _____
 PLZ | Ort: _____
 Telefon: _____
 E-Mail: _____
 Datum | Unterschrift: _____

Sichern Sie sich Ihr individuelles Vorteilsangebot und bestellen Sie jetzt die Zeitschrift Geldwäsche & Recht!

Testabo: 4 Monate kostenlos lesen +
1 Zugang zur Online-Datenbank

Sie erhalten die nächste Ausgabe der Fachzeitschrift „Geldwäsche & Recht“ kostenlos. Falls Ihnen „Geldwäsche & Recht“ gefällt, brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen. Wenn Sie nicht innerhalb der Testzeit abbestellen, beginnt im Anschluss ein Jahresabo. Zunächst für ein Jahr (4 Ausgaben) zum Vorzugspreis von derzeit 129,- € inkl. aller Gebühren und MwSt. in Deutschland und anschließend bis auf Widerruf zum jeweils gültigen Jahrespreis. Das Abonnement kann bis 3 Monate vor Ablauf des Bezugszeitraumes schriftlich bei der Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main gekündigt werden. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Abbestellung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr. Die Abonnementgebühren sind im Voraus nach Erhalt der Rechnung zahlbar.

Jahresabo: 4 Ausgaben + 1 Zugang zur Online-Datenbank

Sie erhalten die nächsten 4 Ausgaben der Fachzeitschrift „Geldwäsche & Recht“, sowie den Zugang zur Online-Datenbank. Der Abonnementvertrag wird für mindestens ein Jahr abgeschlossen. Das Abonnement kann jederzeit bis 3 Monate vor Ablauf des Bezugszeitraumes schriftlich bei der Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main gekündigt werden. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Abbestellung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr. Die Abonnementgebühren sind im Voraus nach Erhalt der Rechnung zahlbar und betragen 129,- € inkl. aller Gebühren und MwSt. in Deutschland.

Geldwäsche & Recht
kundenservice@ruw.de

dfv Mediengruppe

Studie: Unternehmen müssen mehr tun beim Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen müssen Unternehmen „angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen“ für den Schutz von Geschäftsgeheimnissen wie Kundenlisten, Innovationsideen und technisches Know-how ergreifen. Tun sie dies nicht, besteht kein gesetzlicher Schutz und sie können im schlimmsten Fall rechtlich nicht gegen Datendiebe und Betriebsspione vorgehen. Das Erfordernis der „angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen“ entstammt der EU-Know-how-Schutz-Richtlinie und ist eine EU-weite Anforderung. Dennoch ergibt sich aus der von der internationalen Wirtschaftskanzlei CMS beauftragten **Studie** „Open Secrets? Guarding value in the intangible economy“, dass nur die Hälfte der befragten Unternehmen bisher überhaupt aktiv Schutzmaßnahmen ergriffen haben.



Schweigen ist Gold: Viele Unternehmen sehen sich nicht ausreichend gegen Geheimnisverrat geschützt.

In der von CMS beauftragten und von The Economist Intelligence Unit verfassten Studie wurde untersucht, inwieweit Unternehmen immaterielle Werte als Geschäftsgeheimnisse identifizieren und entsprechende Schutzmaßnahmen ergreifen. Die Studie basiert auf einer Befragung von 314 Führungskräften aus China, Frankreich, Deutschland, Singapur, Großbritannien und den USA. Das Ergebnis der Studie: Drei von vier Führungskräften in Unternehmen glauben, dass mehr in den Schutz von Geschäftsgeheimnissen investiert werden muss. Die Relevanz von Geschäftsgeheimnissen in der heutigen Zeit wird also durchaus erkannt. Während vor einigen Jahrzehnten Unternehmen an ihren materiellen Vermögenswerten gemessen wurden, machen heutzutage immaterielle Vermögenswerte – sprich Geschäftsgeheimnisse – den überwiegenden Wert einer Vielzahl von erfolgreichen Unternehmen aus. Zwar meinen 75 Prozent der Befragten, dass mehr in den Geheimnisschutz investiert werden muss. Dennoch haben laut Umfrage lediglich die Hälfte der Unternehmen über-

haupt aktiv Sicherungsmaßnahmen zum Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse getroffen. Angesichts der Relevanz wohl deutlich zu wenig, zumal unklar ist, ob die ergriffenen Maßnahmen insgesamt ausreichend sind.

Dies gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass die Gefahr meist innerhalb des eigenen Unternehmens gesehen wird: 48 Prozent der Befragten sehen eine Gefährdung der unternehmenseigenen Geschäftsgeheimnisse aufgrund Geheimnisverrats durch eigene Mitarbeiter. Vor diesem Hintergrund sollten Unternehmen insbesondere in Schulungsmaßnahmen für die eigenen Mitarbeiter investieren. Es ist empfehlenswert, ein Bewusstsein bei der Belegschaft dahingehend zu schaffen, was Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens sind und wie diese vor Abfluss zu schützen sind – dies um einen ungewollten, fahrlässigen Geheimnisverrat möglichst zu verhindern. Darüber hinaus sollten entsprechende Schulungsmaßnahmen aber auch der Abschreckung dienen, indem sie darüber aufklären, was die Konsequenzen bei einem Geheimnisverrat sein können: einerseits zivilrechtliche Ansprüche wie Unterlassung und Schadensersatz, andererseits aber auch die Einleitung eines Strafverfahrens und damit strafrechtliche Folgen.

Gar 49 Prozent der Befragten sehen Schwachstellen in der IT-Sicherheit als großes Risiko für die Geschäftsgeheimnisse eines Unternehmens. Letztendlich ist die IT-Sicherheit aber kein separates Thema, sondern sollte im Zusammenhang betrachtet und auch angegangen werden. Neben der Gewährleistung eines aktuellen Standes der IT-Sicherheit durch den Einsatz von Sicherheitssoftware, Verschlüsselungsmechanismen und Firewalls, spielt auch hier das Bewusstsein bei den Mitarbeitern eine wichtige Rolle. Beispielsweise ist eine klare und transparente Regelung zu IT-Themen (Welche Speichermedien dürfen benutzt werden? Vorgabe der Passwort-Verschlüsselung für bestimmte Dokumente. Verbot des Versands sensibler Dateien an Privat-E-Mail-Adressen etc.) eine der wichtigsten Maßnahmen. Dies kann zum Beispiel in einer IT-Richtlinie des jeweiligen Unternehmens festgelegt werden.

Fast ein Drittel aller Befragten fordert einen Wertewandel im Unternehmen, der den Schutz von Geschäftsgeheimnissen fördert. Fast die Hälfte aller befragten Unternehmen (45 Prozent) haben den Zugang zu vertraulichen Dokumenten des Unternehmens nicht eingeschränkt. Dies zeigt: Die Relevanz von Geschäftsgeheimnissen und deren Schutz ist den Unternehmen durchaus bewusst. Ausreichende Maßnahmen wurden aber – wenn überhaupt – meist noch nicht getroffen. Das Aufstellen eines geeigneten Schutzkonzepts ist schließlich keine Standardaufgabe. Eins bleibt aber klar: Unternehmen müssen handeln bevor es zu spät ist.

Alexander Leister, LL.M.

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registrierungsgericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher),
Thomas Berner, Markus Gotta

Aufsichtsrat: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),
Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Eva Triantafyllidou,
Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: Eva.Triantafyllidou@dfv.de

Mitherausgeber:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltskanzlei mbH

Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, thyssenkrupp Steel Europe AG; Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG / Drug Delivery Systems Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Corina Käsler, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, msg Systems AG; Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Sireo Holding GmbH; Stephan Niermann; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer, Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2021 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main



Alexander Leister, LL.M., ist Rechtsanwalt bei CMS Deutschland am Standort Stuttgart. Er berät Unternehmen im Gewerblichen Rechtsschutz bei technischen Sachverhalten und im Bereich des Know-how- und Geschäftsgeheimnisschutzes.

Insolvenzen hautnah

Neuerscheinung



„Wenn man etwas über die anspruchsvolle Tätigkeit eines Insolvenzverwalters erfahren will, hat man mit Prof. Dr. Mönning den denkbar besten authentischen Zeitzeugen, der bekanntermaßen mit herausragendem Fachwissen und Engagement viel bewegt hat. [...] Die von ihm entwickelte und gelebte „Insolvenzkultur“ muss weiterhin aufrecht erhalten bleiben.“

RA Michael Mönig, FA für Insolvenzrecht

Professor Dr. **Rolf-Dieter Mönning** ist zugelassener Rechtsanwalt und Professor an der Fachhochschule Aachen, vor allem aber ist er Insolvenzverwalter. Seit mehr als 40 Jahren hat er als Verwalter über 3500 Konkurse und Insolvenzen betreut und dabei vor allem Sanierungslösungen verfolgt, wenn es wirtschaftlich machbar war.

Er hat in dieser langen Zeit mit Sachkenntnis, Erfahrung, Durchsetzungsvermögen und menschlichem Verständnis rechtlich und wirtschaftlich schwierige Sachverhalte bearbeitet, sich mit denkbar unterschiedlichsten Charakteren und Persönlichkeiten beschäftigt und gewährt Ihnen mit dem vorliegenden Werk einen tiefen Einblick in die Praxis eines Insolvenzverwalters mittels sogenannter Faction-Prosa, einer Mischung aus Fiktion und Fakten.

Hierfür verlässt der Verfasser sein Metier als Fachbuchautor und nimmt Sie in 13 Episoden mit in die Tiefen unterschiedlichster Krisenfälle und beschreibt hautnah die mannigfaltigen Anforderungen, die ein Verwalter zu bewältigen hat. In überaus lesenswerter Art und Weise begleiten Sie den Autor in seinem Tagesgeschäft als Verwalter von der erfolgreichen Schatzsuche bis zur menschlichen Tragödie.



Rolf-Dieter Mönning

Krisenfälle

Insolvenzen hautnah

2021 | ca. 300 Seiten | Broschur | € 29,90
ISBN: 978-3-8005-1787-9

Weitere Informationen
shop.ruw.de/17879



Keine Buch-Neuerscheinung mehr verpassen? Abonnieren Sie doch gerne unseren Newsletter: shop.ruw.de/newsletter